

RECHTSANWALT
DIRK SCHMITZ M. A.

SCHLEDESTRASSE 12
58644 ISERLOHN

TELEFON (0 23 74) 50 11 69
TELEFAX (0 23 34) 92 38 62
MOBIL (0171) 80 70 217
FAXTOMAIL (07851) 683 9997
EMAIL DSchmitzMA@t-online.de

RA DIRK SCHMITZ, SCHLEDESTRASSE 12, 58644 ISERLOHN

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Mitglied im Anwaltverein



PROZEßREGISTER
BITTE IM SCHRIFTVERKEHR ANGEBEN

nur per beA

25. April 2026

wegen: Beanstandungen und Untersagungen

8 A 30/26

Az. der Beklagten: R 14 / 25

Bescheid der Beklagten, datiert vom 21. Oktober 2025

Wallasch . /. Niedersächsische Landesmedienanstalt

wird namens und in Vollmacht des Klägers auf die Klageerwiderung der Beklagten vom 10.03.2026 wie folgt erwidert:

Stellungnahme zur Klageerwiderung der Beklagten

A. Zusammenfassung

Die Klageerwiderung verfehlt den rechtlichen Kern des Verfahrens.

Sie behandelt den angegriffenen Bescheid als gewöhnliche, nachträgliche Aufsichtsmaßnahme über ein Telemedium. Tatsächlich geht es um etwas anderes und Grundsätzliches:

Es geht um die Frage, ob eine öffentlich-rechtlich verfasste Medienaufsicht journalistische Arbeit in politischen Online-Medien anhand eines dynamischen, berufsethischen Maßstabs — der „anerkannten journalistischen Grundsätze“ — bewerten und mit Beanstandung, Untersagung, Zwangsgeldandrohung und Gebühren sanktionieren darf, während etablierte Presse- und Presseratsmedien einer deutlich mildereren Selbstkontrollspur unterfallen.

Die Beklagte versucht, diese Systemfrage in vier Einzelbehauptungen aufzulösen: Es läge keine „Zensur“ vor, weil nur nachträglich eingeschritten werde; die Beklagte sei staatsfern und daher nicht Teil staatlicher Inhaltskontrolle; der Begriff der anerkannten journalistischen Grundsätze sei über den Pressekodex und die zivilgerichtliche Rechtsprechung hinreichend bestimmbar; die Ungleichbehandlung zwischen Presse-ratsmedien und sonstigen Online-Medien sei bloße, zulässige Anreizregulierung.

Keine dieser Behauptungen trägt.

Der Kläger behauptet nicht eine klassische „Vorzensur“ im Sinne eines vorherigen Genehmigungsvorbehalts. Er rügt eine nachträgliche, aber fortwirkende und präventiv disziplinierende Inhalts- und Qualitätsaufsicht. Diese erzeugt einen Anpassungsdruck, der für politische Publizistik besonders gefährlich und verfassungsrechtlich rechtswidrig ist.

Ein Online-Medium, das mit Beanstandung, Untersagung, Zwangsgeld und existenzgefährdenden Gebühren rechnen muss, wenn eine Landesmedienanstalt seine Quellenlage, seine Gewichtung, seine Kontextualisierung oder seine sprachliche Zuspitzung anders bewertet, wird nicht nur nachträglich sanktioniert.

Es wird künftig redaktionell gesteuert.

Die Beklagte verwechselt organisatorische Staatsferne mit grundrechtlicher Unbedenklichkeit.

Auch eine staatsfern organisierte Anstalt des öffentlichen Rechts handelt hoheitlich, wenn sie Verwaltungsakte erlässt, die Verbreitung journalistischer Beiträge untersagt und Zwangsgelder androht.

Staatsferne bedeutet nicht Grundrechtsfreiheit der Aufsicht. Sie ist allenfalls Organisationsvoraussetzung, nicht aber materiell-rechtliche Rechtfertigung einer behördlichen Sorgfalts- und Wahrheitsaufsicht über politische Publizistik.

Sie ist Organisationsform des Staates und der Staatsmacht.

Schließlich zeigt gerade die von der Beklagten verteidigte Privilegierung von Presse-ratsmedien das verfassungsrechtliche Problem:

Wer in das System des Deutschen Presserates aufgenommen wird, unterliegt für §-19-MStV-Fragen nicht der harten Maßnahmenbefugnis der Landesmedienanstalten.

Wer nicht aufgenommen wird oder sich nicht anschließt, unterfällt Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Zwangsgeld und Gebühren. Das ist keine harmlose Anreizregulierung, sondern eine dramatische Sanktionsspaltung im publizistischen Wettbewerb. Sie trifft gerade neue, wirtschaftlich schwache und nicht etablierte und politisch unbequeme Online-Medien.

Das ist schon offensichtlich in der Streitwertfestlegung dieses Gerichts im Vergleich zu Verfahren potenter Medienunternehmen.

Und genau das scheint das Ziel.

B. Anträge

Die Klageanträge werden aufrechterhalten. Zur Klarstellung wird beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 21.10.2025, Az. R 14/25, aufzuheben;
2. hilfsweise den Bescheid jedenfalls insoweit aufzuheben, als er die Untersagung nach Ziffer 2 des Tenors, die Zwangsgeldandrohung und die Gebührenfestsetzung betrifft;
3. weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, jede etwaige Untersagung satz- und aussagenbezogen, bestimmt und auf eine konkret bezeichnete, verhältnismäßige Korrektur- oder Klarstellungspflicht zu beschränken;
4. äußerst hilfsweise, soweit das Gericht § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV in Verbindung mit § 109 MStV für entscheidungserheblich und nicht verfassungskonform auslegbar hält, das Verfahren auszusetzen und die Sache gemäß Art. 100 Abs. 1 GG

dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

C. Zur Klageerwiderung im Einzelnen

I. Vorwurf unsachlicher Klageführung ersetzt keine (verfassungs-)rechtliche Prüfung

Die Beklagte eröffnet ihre Erwiderung mit dem Hinweis, die Klagebegründung sei teilweise von unsachlichen Vorwürfen geprägt.

Sie zitiert insbesondere die Formulierung eines „systematisch böartigen Vorgehens“ und weist diese Unterstellung zurück. Diese Passage der Klageerwiderung ist prozessual verständlich, rechtlich aber unerheblich.

Entscheidend ist nicht, ob die Zuspitzung des Klägers der Beklagten gefällt.

Entscheidend ist, ob der angegriffene Bescheid mit Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und den einfachgesetzlichen Grenzen der §§ 19, 109 MStV

vereinbar ist. Scharfe Kritik an einer Aufsichtsbehörde darf nicht zum Begründungssurrogat für die Rechtmäßigkeit der Aufsicht gemacht werden.

Gerade im Bereich der Medienfreiheit ist es unzulässig, die Kritik an einer Kontrollbehörde als Indiz gegen den Grundrechtsträger zu verwerten.

Wer eine Medienaufsichtsbehörde öffentlich als Zensurbehörde, Löschbehörde oder Instrument politischer Einhegung kritisiert, nimmt Art. 5 Abs. 1 GG in Anspruch.

Eine Behörde, die solche Kritik in einem Verfahren gegen den Kritiker als Beleg für Uneinsichtigkeit oder fehlende Kooperationsbereitschaft verwertet, bestätigt den vom Kläger gerügten Einschüchterungseffekt und bestätigt die Vermutung zur Gewissheit.

Der Streitgegenstand ist nicht der „Ton des Klägers“, sondern die Rechtsfrage, ob die Beklagte politische Online-Publizistik unter dem unbestimmten Dach „anerkannter journalistischer Grundsätze“ hoheitlich verbieten darf.

II. Keine Reduktion des Problems auf klassische Vorzensur

Die Beklagte widmet breiten Raum der Feststellung, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur klassische Vorzensur erfasse, also ein System, in dem Veröffentlichungen vorab einer staatlichen Stelle vorzulegen seien.

Dieser Ausgangspunkt ist als abstrakter Rechtssatz nicht streitig.

Das Bundesverfassungsgericht versteht Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG im Kern als Vorzensur; nach Veröffentlichung ist die Maßnahme regelmäßig an Art. 5 Abs. 2 GG und den Schranken-Schranken zu messen.

Die Beklagte gewinnt daraus aber mehr, als dieser Rechtssatz trägt. Der Kläger stützt seine Klage nicht darauf, dass hier eine Vorabgenehmigung im technischen Sinne stattgefunden hätte.

Gerügt wird eine funktional zensurähnliche Wirkung nachträglicher Sanktionsaufsicht. Diese Wirkung liegt darin, dass die Beklagte aus einem nachträglichen Bescheid eine dauerhafte redaktionelle Steuerungswirkung erzeugt und erzeugen will.

Gerade die vorliegenden Einzelartikel und deren verbotende Bewertung durch eine

Behörde

bestätigen das.

Die Landesmedienanstalt ist im funktionellen Sinne Behörde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, wenn sie Aufsichtsmaßnahmen erlässt.

Für Niedersachsen ergibt sich das klar, denn § 1 Abs. 4 NVwVfG bestimmt:

„Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Die NLM ist nach § 33 Abs. 1 NMedienG eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus, besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel. Nach § 34 NMedienG gehört zu ihren Aufgaben ausdrücklich die Aufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Anbieter von Telemedien; sie ist außerdem die zuständige Landesmedienanstalt und Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Die NLM mag nicht Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung und medienverfassungsrechtlich staatsfern organisiert sein. Das ändert aber nichts daran, dass sie bei Aufsicht, Beanstandung, Untersagung, Gebührenfestsetzung oder Zwangsgeldandrohung öffentliche Verwaltung wahrnimmt. In diesem Funktionsbereich ist sie Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

Wer unter Beobachtung einer Behörde steht, deren Maßstab nicht eine konkrete Rechtsgutsverletzung, sondern die amtlich interpretierte journalistische Sorgfalt ist, muss seine künftige Publizistik zwangsläufig an dieser erwarteten behördlichen Bewertung ausrichten.

Damit ist nicht Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG allein, sondern vor allem Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit, dem Bestimmtheitsgebot und Art. 3 Abs. 1 GG betroffen. Die Beklagte kann den freiheitsrechtlichen Gehalt der Klage deshalb nicht dadurch neutralisieren, dass sie auf den engen Zensurbegriff verweist.

Seit der Lüth-Entscheidung verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze ihrerseits im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt und angewendet werden.

Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend, weil sie den ständigen geistigen Kampf und die Auseinandersetzung der Meinungen ermöglicht.

vgl. BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 - 1 BvR 400/51 - Lüth

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1958/01/rs19580115_1bvr040051.html

Aus diesem Grund darf eine nachträgliche Maßnahme nicht allein deshalb als unproblematisch gelten, weil sie nicht vor Veröffentlichung ansetzt.

Auch nachträgliche Sanktionen beschränken die künftige Freiheit der Presse und der Meinung in verfassungsrechtlich erheblicher Weise.

Gerade die Cicero-Entscheidung zeigt, dass staatliche Maßnahmen gegenüber Redaktionen wegen ihres Einschüchterungspotentials besonders grundrechtssensibel sind.

vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2007 - 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/rs20070227_1bvr053806.html.

Die Beklagte übersieht den eigentlichen Maßstab:

Nicht nur die Vorzensur ist verboten. Auch eine nachträgliche Sorgfaltsaufsicht, die politische Publizistik mit Untersagung, Zwangsgeld und Gebühren bedroht und den unbestimmten Maßstab journalistischer Qualität behördlich operationalisiert, bedarf strengster Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung bleibt die Beklagte schuldig.

III. Die Beklagte ist nicht Ministerium; sie ist nicht nur Behörde, sondern auch Hoheitsträgerin

Die Beklagte stellt ausführlich dar, Landesmedienanstalten seien staatsfern, unabhängig und nicht Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Auch dies ist in dieser Allgemeinheit nicht der Punkt.

Der Kläger bestreitet nicht, dass Landesmedienanstalten institutionell anders organisiert sind als Ministerien oder nachgeordnete Fachbehörden. Daraus folgt jedoch nicht, dass ihre Eingriffe in Art. 5 GG weniger schwer wiegen oder ohne materielle Rechtfertigung auskommen.

Die Beklagte erlässt Verwaltungsakte. Sie beanstandet Inhalte. Sie untersagt die weitere Verbreitung. Sie droht Zwangsgelder an. Sie setzt Verwaltungsgebühren fest. Das ist hoheitliches Handeln. Der Bescheid ist kein Beitrag zur Presseselbstkontrolle, keine publizistische Kritik und keine zivilrechtliche Abmahnung. Er ist ein Akt öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 1 Abs. 3 GG.

Die organisatorische Staatsferne kann allenfalls verhindern, dass eine Regierung im Wege ministerieller Weisung unmittelbar Inhalte steuert.

IV. Faktische Zensurbehörde

Dafür sind die Landesmedienanstalten in eklatanter Weise verwoben in staatliche Kulturpolitik und Kultursteuerung.

<https://www.alexander-wallasch.de/gesellschaft/die-zensur-milliarden-maschine-wie-landesmedienanstalten-mit-weimer-die-freien-medien-vernichten-wollen>

Albrecht Bähr, der Vorsitzende der GVK, erklärt:

„Medienaufsicht ist im digitalen Zeitalter Demokratieaufsicht. Wir brauchen staatsferne, aber entschlossene Kontrolle, damit Plattformen nicht die Regeln

bestimmen, nach denen wir miteinander reden. (...) Europa braucht eine klare Haltung: Der Digital Services Act ist kein Zensurgesetz, sondern ein Freiheitsgesetz. Er schafft Verlässlichkeit, wo bisher Geschäftsmodelle über Wahrheit und Sichtbarkeit entschieden haben.“

Das ist so düster, dass man es nicht mehr kommentieren muss. Hier ist man direkt im Herz der Finsternis angekommen. Das sind die wahren Beweggründe, die sich hinter diesem immer unübersichtlicheren Netzwerk aus Ausschüssen und Gremien verstecken.

V. Erlaubt die Verfassung Sanktionierung „journalistischer Qualität“?

Darf eine solche Aufsichtsanstalt journalistische Qualität, Quellenarbeit, Kontextualisierung, Gewichtung und politische Zuspitzung zum Gegenstand hoheitlicher Maßnahmen machen darf.

Die Beklagte verwechselt Organisationsrecht mit materieller Grundrechtsprüfung.

Das Gebot der Staatsferne, das das Bundesverfassungsgericht für die Rundfunkordnung entwickelt hat, dient dem Schutz der freien Kommunikation vor staatlicher Einflussnahme. Es ist kein Freibrief für eine öffentlich-rechtliche Gesamtaufsicht über journalistische Arbeit.

Im ZDF-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht gerade betont, dass die Organisation des Rundfunks als Ausdruck der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen muss

vgl. BVerfG, Urteil vom 25.03.2014 - 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html.

Dieses Gebot darf nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Staatsferne soll publizistische Freiheit sichern, nicht eine Behörde dazu ermächtigen, politische Online-Medien an einem staatlichen sanktionierten Sorgfaltsmaßstab zu messen.

IV. Die Beklagte dehnt die Rundfunkaufsicht in den Bereich presseähnlicher Online-Publizistik aus

Besonders verdächtig und entlarvend ist, dass die Beklagte das Angebot des Klägers tendenziell eher der Rundfunkfreiheit als der Pressefreiheit zuordnen will.

Zur Begründung verweist sie auf Videos, Livestreams und Kommentarfunktionen. Damit zeigt sich die regulierungsstrategische Gefahr des angegriffenen Ansatzes.

Ein modernes Online-Medium verliert den Schutz der Pressefreiheit nicht dadurch, dass es Videos einbindet, Kommentare ermöglicht oder multimedial arbeitet. Andernfalls würde die Pressefreiheit im digitalen Raum gerade dort entwertet, wo journalistische Angebote zeitgemäß arbeiten.

Die Verfassung schützt nicht nur die Druckerschwärze.

Sie schützt die publizistische Funktion: Recherche, Auswahl, Gewichtung, Kommentierung, Veröffentlichung und Teilnahme am politischen Meinungsbildungsprozess.

Würde man der Beklagten folgen, wäre jedes erfolgreiche digitale Presseangebot, das Videos oder Interaktion nutzt, regulierungsrechtlich leichter in den Bereich rundfunkähnlicher Aufsicht zu verschieben. Das ist verfassungsrechtlicher Rechtsbruch:

Je moderner und reichweitenstärker ein Pressemedium arbeitet, desto geringer wäre sein pressefreiheitlicher Schutz. Art. 5 GG verlangt das Gegenteil.

Die Klage betrifft ein journalistisch-redaktionelles Online-Angebot mit politischer Berichterstattung und Kommentierung. Der Umstand, dass einzelne Beiträge audiovisuelle Elemente enthalten oder Nutzerkommentare zulassen, rechtfertigt keine Herabstufung des pressefreiheitlichen Schutzes.

Bei der Auslegung der §§ 19, 109 MStV ist der besondere Schutz digitaler Presse- und Medienfreiheit zu berücksichtigen.

Wenn die Norm nicht ohnehin verfassungswidrig ist.

V. § 19 MStV als allgemeines Gesetz: selbst wenn verfassungsrechtlich zulässig - nur in absoluter grundrechtsfreundlicher Engführung

Die Beklagte meint, § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV sei ein allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. Auch wenn man dies zugunsten der Beklagten unterstellt, folgt daraus nicht die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

Allgemeine Gesetze dürfen die Meinungs- und Pressefreiheit nicht beliebig beschränken. Sie sind nach der Wechselwirkungslehre ihrerseits im Lichte des Art. 5 GG auszulegen.

Je politischer der Beitrag, je näher er an Fragen öffentlicher Sicherheit, Migration, Kriminalität, Geschlechter- oder Gesellschaftspolitik liegt und je stärker die Maßnah-

me künftige redaktionelle Arbeit beeinflusst, desto strenger ist die Prüfung. Es reicht nicht, abstrakt den demokratischen Meinungsbildungsprozess als Schutzgut zu benennen.

Der demokratische Meinungsbildungsprozess wird nicht dadurch geschützt, dass eine Behörde publizistische Darstellung, Quellengewichtung und sprachliche Zuspitzung kontrolliert. Er wird durch offene Auseinandersetzung geschützt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Wunsiedel-Entscheidung betont, dass die Meinungsfreiheit gewährleistet, dass sich Gesetze nicht gegen rein geistige Wirkungen von Meinungsäußerungen richten dürfen. Ein Verbot missliebiger geistiger Wirkungen ist mit Art. 5 GG unvereinbar.

vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rs20091104_1bvr215008.html.

Genau diese Grenze überschreitet der Bescheid, wenn die Beklagte nicht eine konkrete Verletzung individueller Rechte verfolgt, sondern eine angebliche Gefährdung oder Verzerrung des Meinungsbildungsprozesses durch fehlerhafte oder unzureichend eingeordnete Beiträge.

Der Staat darf konkrete Rechtsgüter schützen: Persönlichkeitsrechte, Jugend, öffentliche Sicherheit, strafrechtlich geschützte Rechtsgüter.

Er ist nicht befugt, allgemein darüber wachen, ob politische Publizistik für die öffentliche Meinungsbildung zuträglich, hinreichend ausgewogen oder quellenmäßig zufriedenstellend ist.

Das geht ihn nichts an!

Bei - hier abgelehnter - Verfassungskonformität kann § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV allenfalls sehr eng verstanden werden:

Als Maßstab für eindeutige, erhebliche, nachweisbar falsche und sorgfaltswidrig verbreitete Tatsachenbehauptungen, bei denen mildere Korrektur- und Klarstellungsmöglichkeiten nicht ausreichen.

Es müssen konkrete Rechtsgüter eindeutig verletzt sein: Persönlichkeitsrechte, Jugend, öffentliche Sicherheit oder strafrechtlich geschützte Rechtsgüter.

Eine Geschmacksbewertung ist unzulässig.

Der angegriffene Bescheid überschreitet diese Grenze bei weitem.

VI. „Anerkannte journalistische Grundsätze“: ein von einem Privatverein definierter „berufsethischer Maßstab“ wird zur Eingriffsnorm – aber nur für Nichtmitglieder oder „Anerkannte“

Die Beklagte hält den Begriff der anerkannten journalistischen Grundsätze für hinreichend bestimmt.

Sie verweist auf den Pressekodex, auf zivilgerichtliche Rechtsprechung und auf die spätere verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Damit wird das Problem nicht gelöst, sondern sichtbar gemacht.

Der Pressekodex ist kein Gesetz. Er ist ein berufsethisches Regelwerk einer privatrechtlich organisierten Selbstkontrolle. Er kann im äußerungsrechtlichen Einzelfall als Orientierung dienen.

Er darf aber nicht in eine hoheitlich vollziehbare Eingriffsnorm verwandelt werden.

Genau dies geschieht hier: Was im Selbstkontrollsystem ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge wäre, wird gegenüber nicht angeschlossenen Online-Medien zur Beanstandung, Untersagung, Zwangsgeldandrohung und Gebührenbelastung.

Die Beklagte verweist darauf, der Begriff sei durch die Rechtsprechung der Pressenkammern konturiert. Diese Rechtsprechung betrifft aber nur konkrete zivilrechtliche Konflikte:

Persönlichkeitsrechtsverletzung, Unterlassung, Gegendarstellung, Verdachtsberichterstattung, Abwägung konkreter Rechtspositionen.

Sie begründet keine generelle Befugnis einer Behörde, politische Beiträge unabhängig von einer konkreten Rechtsgutsverletzung auf „journalistische Qualität“ zu prüfen.

VII. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle?

Der Hinweis auf nachträgliche verwaltungsgerichtliche Kontrolle verfängt nicht. Der Grundrechtsträger muss vor Veröffentlichung absehen können, was rechtlich verlangt wird.

Wenn erst ein ggf. mehrinstanzlicher Verwaltungsprozess klärt, welche Quellengewichtung, welche sprachliche Verdichtung oder welche Kontextualisierung noch sorgfaltsgerecht war, ist der Einschüchterungseffekt offensichtlich.

Gerade bei tagesaktueller politischer Publizistik ist spätere gerichtliche Kontrolle kein ausreichender Ersatz für hinreichende Normenklarheit.

Der Maßstab „anerkannter journalistischer Grundsätze“ ist in der Hand einer Selbstkontrolle etwas grundlegend anderes als in der Hand einer Behörde mit Untersagungsbefugnis. Im ersten Fall ist er Berufsethos. Im zweiten Fall wird er Staatsnorm. Diese Transformation verlangt eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, die die Beklagte nicht liefert.

VIII. Der Pressekodex als strukturell rechtswidriger Zensurmaßstab

Der Pressekodex ist kein Katalog des rechtlich Verbotenen, sondern ein Katalog des presseethisch Erwarteten. Gerade deshalb ist er als Selbstbindung zulässig, aber als staatlich durchgesetzter Inhaltsmaßstab offensichtlich verfassungswidrig.

https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/download/DEPR-2025-0741_Pressekodex_A5_v9.pdf

Die Nennung der Nationalität von Straftätern ist nur das prominenteste Beispiel; ähnlich überschießend sind Identifizierungsschutz, Opfer- und Jugendschutz, Suizid- und Krankheitsberichterstattung, Richtigstellungspflichten, verdeckte Recherche, Symbolbildkennzeichnung, Interessenkonflikte, Schleichwerbung, Sensationsberichterstattung und Folgeberichterstattung nach Freispruch oder Einstellung. Im Einzelnen:

1. Nennung von Nationalität, Herkunft, Ethnie, Religion bei Straftätern

Rechtlich ist die Nennung der Nationalität eines Tatverdächtigen oder Täters nicht per se verboten.

Der Pressekodex setzt aber einen zusätzlichen ethischen Filter: Die Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten soll „in der Regel“ nicht genannt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Der Presserat meint selbst, dass dies **kein Verbot** der Herkunftsnennung ist. Die Redaktion müsse im Einzelfall abwägen, ob ein begründetes öffentliches Interesse besteht oder ob die Gefahr diskriminierender Verallgemeinerung überwiegt.

Typische Fälle, in denen der Presserat die Nennung eher für gerechtfertigt hält: Terrorismus, organisierte Kriminalität, Mord, Folter, Taten aus Gruppenstrukturen her-

aus, migrationsbiografischer Zusammenhang, besondere Clan-Strukturen, Fluchtgefahr wegen ausländischer Staatsangehörigkeit oder wenn die Gruppenzugehörigkeit im Verfahren selbst eine Rolle spielt.

Es geht um die Einführung eines „überschießenden Verbotsmaßstabes“:

Das Gesetz fragt primär: Persönlichkeitsrechtlich zulässig, keine Schmähung / Volksverhetzung / Beleidigung. Der Pressekodex fragt zusätzlich: Dient die Herkunftsnennung einem begründeten öffentlichen Interesse oder bedient sie nur Neugier, Stereotype oder Vorurteile?

Das ist aber nach Art. 5 GG erlaubt.

2. Identifizierende Kriminalberichterstattung

Auch hier geht der Kodex über das rechtlich zwingend Verbotene hinaus. Nach Richtlinie 8.1 sollen Namen, Fotos und andere identifizierende Angaben zu Verdächtigen oder Tätern nur veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Berücksichtigt werden sollen unter anderem Tatverdacht, Schwere des Vorwurfs, Verfahrensstand, Bekanntheit, früheres Verhalten und Öffentlichkeitsverhalten.

Besonders deutlich überschießend ist der Resozialisierungsgedanke: Bei erneuter Berichterstattung über zurückliegende Strafverfahren sollen Namensnennung und Fotoveröffentlichung „in der Regel“ unterbleiben; das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger die Verurteilung zurückliegt.

Überschießender Maßstab: Rechtlich kann eine identifizierende Berichterstattung bei schweren Taten, Amtsträgern, Prominenten oder zeitgeschichtlichem Interesse zulässig sein. Der Pressekodex verlangt zusätzlich Zurückhaltung, Resozialisierungsrücksicht und oft Anonymisierung. Das ist aber nicht verboten. Soll aber über die Medienaufsicht leise eingeführt werden.

3. Opferschutz, Kinder, Angehörige, Erkrankungen, Suizid

Der Pressekodex schützt Opfer besonders stark. Die Identität von Opfern sei in der Regel für das Verständnis eines Tat- oder Unglücksgeschehens unerheblich; Name und Foto sollen nur bei Zustimmung oder besonderem öffentlichen Bezug veröffentlicht werden. Kinder und Jugendliche sollen bei Straftaten und Unglücksfällen regelmäßig nicht identifizierbar sein. Angehörige und sonstige mittelbar Betroffene sollen grundsätzlich nicht genannt oder gezeigt werden.

Auch Erkrankungen und Suizide werden besonders geschützt: Körperliche und psychische Erkrankungen gehören nach Richtlinie 8.6 zur Privatsphäre; über Selbsttötungen ist nach Richtlinie 8.7 zurückhaltend zu berichten, insbesondere bei Namen, Fotos und näheren Begleitumständen.

Überschießender Maßstab: Das Persönlichkeitsrecht setzt Grenzen, aber der Pressekodex formuliert zusätzliche publizistische Zurückhaltungspflichten, auch dort, wo ein Bericht rechtlich noch vertretbar ist.

4. Unschuldsvermutung und Folgeberichterstattung

Ziffer 13 verlangt, dass Ermittlungs- und Strafverfahrensberichte „frei von Vorurteilen“ sein müssen. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist sprachlich deutlich zu unterscheiden. Eine Person darf als Täter bezeichnet werden, wenn sie gestanden hat und zusätzlich Beweise vorliegen oder wenn die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wurde.

Besonders weitgehend ist Richtlinie 13.2: Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftigen Freispruch, eine deutliche Minderung des Vorwurfs oder eine Einstellung berichten.

Überschießender Maßstab: Rechtlich gibt es keine allgemeine Pflicht zur späteren positiven Folgeberichterstattung. Der Pressekodex verlangt diese aber aus.

5. Richtigstellung „von sich aus“

Ziffer 3 ist ein sehr klares Beispiel: Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan **unverzüglich von sich aus** richtigzustellen. Online soll die Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden bzw. im Beitrag kenntlich gemacht werden.

Überschießender Maßstab: Rechtlich braucht es häufig Anspruchsdurchsetzung durch Betroffene: Gegendarstellung, Unterlassung, Widerruf, Berichtigung. Der Pressekodex verlangt eigenaktive Korrektur als journalistische Pflicht.

6. Verdeckte Recherche, Auftreten unter falscher Identität

Nach Richtlinie 4.1 geben sich Journalisten grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben über Identität oder Medium sind grundsätzlich mit Ansehen und Funktion der Presse unvereinbar. Verdeckte Recherche ist nur im Einzelfall gerechtfertigt, wenn Informationen von besonderem öffentlichen Interesse anders nicht zugänglich sind.

Überschießender Maßstab: Verdeckte Recherche kann rechtlich in bestimmten Fällen zulässig sein. Der Kodex macht daraus aber eine ethisch begründungsbedürftige Ausnahme.

7. Symbolbilder, Fotomontagen, Umfragen, Leserbriefe, Nutzerbeiträge

Der Pressekodex verlangt bei Symbolfotos, Fotomontagen und nachgestellten Szenen eine klare Kennzeichnung, wenn sie beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung verstanden werden könnten. Bei Umfragen verlangt er Angaben zu Befragtenzahl, Zeitpunkt, Fragestellung, Auftraggeber und Repräsentativität.

Auch bei Leserbriefen und Nutzerbeiträgen gibt es Sonderpflichten: fingierte Leserbriefe sind unvereinbar mit der Aufgabe der Presse; Nutzerbeiträge müssen als solche klar erkennbar sein; bei Auswahl oder Bearbeitung muss die Redaktion die Einhaltung der Grundsätze sicherstellen.

Überschießender Maßstab: Nicht jede unklare Illustration oder unvollständige Umfrageangabe ist automatisch rechtswidrig. Presseethisch kann sie trotzdem beanstandet werden. Auch fingierte Leserbriefe sind zulässig.

8. Trennung von Redaktion, Werbung und Eigeninteressen

Ziffer 7 verlangt eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Werbung. Veröffentlichungen, die Eigeninteressen des Verlages betreffen, müssen erkennbar sein. Redaktionelle Hinweise auf Unternehmen, Produkte oder Veranstaltungen dürfen nicht zur Schleichwerbung werden; besondere Sorgfalt gilt beim Umgang mit PR-Material.

Dazu kommt Ziffer 6: Journalisten sollen Tätigkeiten vermeiden, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen; bei Interessenkonflikten soll eine Mitwirkung an der Bearbeitung unterbleiben oder der Konflikt offengelegt werden.

Überschießender Maßstab: Das Wettbewerbsrecht erfasst Schleichwerbung und Irreführung, der Pressekodex geht weiter, weil bereits der Eindruck interessengeleiteter Veröffentlichung relevant sein kann.

9. Annahme von Vorteilen, Geschenken, Pressereisen

Ziffer 15 verbietet Vorteile, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen. Schon der Anschein einer Beeinträchtigung soll vermieden werden. Bei Pressereisen ist die Finanzierung kenntlich zu machen.

Überschießender Maßstab: Strafrechtliche Korruption unter Privatleuten existiert faktisch nicht. Der Kodex arbeitet bereits mit Anschein, journalistischer Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit.

10. Sensationsberichterstattung, Gewalt, Leid, Katastrophen, Drogen

Ziffer 11 verlangt den Verzicht auf unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Unangemessen ist insbesondere eine Darstellung, die den Menschen zum Objekt oder bloßen Mittel herabwürdigt. Bei Gewalttaten soll die Presse sich nicht zum Werkzeug von Kriminellen machen; Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben. Drogengebrauch darf nicht verharmlost werden.

Überschießender Maßstab: Viele drastische Darstellungen sind rechtlich zulässig, insbesondere bei Ereignissen von erheblichem öffentlichen Interesse. Der Pressekodex setzt zusätzliche Würde-, Pietäts- und Jugendschutzmaßstäbe.

11. Religion, Weltanschauung, Sitte; Schutz der Ehre

Ziffer 10 verlangt, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen nicht zu schmähen. Ziffer 9 erklärt es für journalistisch unethisch, Menschen mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild in ihrer Ehre zu verletzen.

Überschießender Maßstab: Das Äußerungsrecht erlaubt scharfe, polemische, überspitzte Kritik; strafbar oder zivilrechtlich unzulässig wird es erst bei besonderen Grenzüberschreitungen. Der Pressekodex verlangt früher Zurückhaltung.

12. Wahlkampfberichterstattung und Pluralität

Richtlinie 1.2 sagt, zur wahrhaftigen Unterrichtung gehöre, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Überschießender Maßstab: Eine private Redaktion ist rechtlich nicht allgemein verpflichtet, alle Auffassungen gleichmäßig abzubilden. Der Kodex formuliert aber einen Fairness- und Pluralitätsanspruch.

13. Veröffentlichung von Presseratsrügen

Ziffer 16 verlangt, öffentliche Rügen des Deutschen Presserats in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Onlinemedien zu veröffentlichen; Online-Rügen sollen mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Kann die Medienaufsicht auch Veröffentlichung fordern?

D. Strukturell böartige Zukunft der Landesmedienaufsicht

I. Presserat

Der Presserat hat die „Lufthoheit“ über den Großteil der Medien- und Presseorgane außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Dennoch gab es 2024 nur 86 und 2025 102 Rügen. Der Presserat hat keine eigene Rechercheabteilung. Er wird regelhaft tätig auf „Beschwerde“.

Die Landesmedienanstalten haben eine eigene Künstliche Intelligenz (KI), die die weiten des Internets durchforscht und mehrere hundert Mitarbeiter, die mit erheblichem Zeitaufwand und Anwälten - wie hier – als funktionale Zensurbehörde Ver-

dächtige verfolgen. Alleine die Akteneinsicht Wallasch dokumentiert hunderte von Verfolgungsstunden.

II. Die Zukunft der Landesmedienanstalten ist die Vollzensur aller Internetpublikationen

Diese verfolgen fünf Linien:

1. Selbstverständnis: Zuständigkeit auch „im Internet“

Die Medienanstalten beschreiben sich nicht mehr als klassische Rundfunkaufsicht, sondern ausdrücklich als Aufsicht auch „**im Internet**“. In einer Stellungnahme zum NetzDG-Änderungsgesetz heißt es, die 14 Landesmedienanstalten seien zuständig für die Aufsicht im privaten Hörfunk und Fernsehen **sowie „im Internet“**; zu ihren Aufgaben zählten nicht mehr nur Programmgrundsätze, Jugendmedienschutz und Werberegeln.

Die Landesmedienanstalten begreifen ihre Tätigkeit nicht mehr als Randaufsicht über Rundfunknähe, sondern als allgemeine **Netzaufsicht über Inhalte, Sorgfalt, Werbung, Jugendmedienschutz, Menschenwürde, Desinformation und Plattformstrukturen**.

2. Medienstaatsvertrag / Digitale-Medien-Staatsvertrag: Ausdrücklich neue digitale Aufsichtsfelder

Die Rundfunkkommission führt zum geplanten **Digitale-Medien-Staatsvertrag** aus, dass die Länder an einem Maßnahmenpaket zur „Sicherung der kommunikativen Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft“ arbeiten.

Dabei geht es unter anderem um EMFA, politische Werbung, KI-Verordnung und nationale Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden für bestimmte Pflichten. Außerdem soll der Einsatz von KI-Tools durch die Medienaufsicht gesetzlich konturiert werden.

Die Medienanstalten begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich. Dr. Eva Flecken, Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, erklärte zum Eckpunktepapier des Digitale-Medien-Staatsvertrags, man solle stärker auf die „Verbreitung“ und „Wirkung demokratiezersetzender Inhalte“ sowie auf die „systematischen Mechaniken dahinter“ blicken; ein reformierter Rahmen sei essenziell, damit die Medienanstalten auch im digitalen Raum wirksam werden könnten.

Das ist der Programmsatz einer Zensurbehörde.

Nicht nur einzelne Rechtsverletzungen sollen verfolgt werden, sondern **Verbreitungsmechanismen, Wirkungen und systematische Strukturen**.

3. Medienintermediäre, Plattformen, Suchmaschinen, soziale Netzwerke

Bereits zum Medienstaatsvertrag wurde ausdrücklich begrüßt, dass die Regulierung auf **Benutzeroberflächen, Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Video-Sharing-Dienste** ausgeweitet wird. Die Medienanstalten erklärten, die Prüfung durch die EU-Kommission habe sich auch mit dieser Ausweitung der deutschen Regulierung befasst.

Im Schlussbericht 2020–2023 heißt es, durch die Einbeziehung von Medienintermediären, Medienplattformen und Benutzeroberflächen seien „Regelungslücken“ zur Sicherung der „Meinungsvielfalt“ - meint Verfolgung - geschlossen worden; neue gesetzliche Vorgaben zu Sorgfaltspflichten im Netz böten eine verbesserte Handhabe gegen „Desinformation“.

Schon im Schlussbericht 2018/2019 wird formuliert, in Zeiten von Desinformation und Hate Speech stehe eine wirksame und effiziente Rechtsdurchsetzung im Netz „an erster Stelle“.

Zugleich heißt es, die Medienanstalten bereiteten sich auf künftige Aufgaben einer effizienten und effektiven Medienaufsicht vor.

4. KIVI: automatisiertes Monitoring des Netzes

KIVI als KI-gestütztes Aufsichtswerkzeug ist seit 2021 aktiv. KIVI beschleunige, vereinfache und verbessere die Medienaufsicht im Netz. Durch automatisiertes Monitoring von Social-Media-Plattformen und Webseiten würden potenzielle Rechtsverstöße bald flächendeckend identifiziert und zur Prüfung vorbereitet.

Die Landesanstalt für Medien NRW beschreibt noch konkreter: KIVI überwache automatisiert über 10.000 öffentliche Social-Media-Profilen und Webseiten; heute arbeiteten alle Medienanstalten in Deutschland mit diesem Tool. Es werde gegen Verstöße gegen Menschenwürde, Hass, Gewaltdarstellung, Pornografie und andere jugendgefährdende Inhalte eingesetzt.

2025 wurde zudem mitgeteilt, KIVI werde auf englische und arabische Internetinhalte ausgeweitet. Seit Start seien über 40.000 Funde überprüft und mehr als 8.600 Verfahren wegen Rechtsverstößen eingeleitet worden.

Hier liegt keine bloße Beschwerdeaufsicht vor, sondern **anlassloses, automatisiertes, massenhaftes Monitoring öffentlich zugänglicher Internetinhalte** mit anschließender juristischer Prüfung großer Behörden.

5. Journalistisch-redaktionelle Onlineangebote / Desinformation / Sorgfaltspflichten

Die Medienanstalten erklären auf ihrer Seite zu journalistischen Grundsätzen und Desinformation, ihre Aufgabe sei es, das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ zu

schützen; dafür gingen sie gegen falsche und bewusst irreführende Informationen aktiv vor. Zugleich stellen sie klar: Für Printmedien sei der Deutsche Presserat zuständig, während die Kontrolle journalistischer Sorgfaltspflichten im privaten Rundfunk durch die Landesmedienanstalten erfolge; journalistisch-redaktionelle Telemedien könnten sich einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle unterwerfen.

Auf der Seite „Transparenz-Check“ heißt es weiter, nach dem Medienstaatsvertrag gälten Kennzeichnungs- und journalistische Sorgfaltspflichten auch für Online-Medien; die Landesmedienanstalten seien beauftragt, die Erfüllung dieser Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen.

Printpresse: Presserat / Selbstkontrolle; private Rundfunkangebote: Landesmedienanstalten; journalistisch-redaktionelle Telemedien: staatlich / staatlich organisierte Aufsicht, sofern keine „anerkannte Selbstkontrolle“ greift.

6. Forderung nach stärkerer Einbindung und Auskunftsbefugnissen

In der Stellungnahme zum Gesetz gegen „Rechtsextremismus und Hasskriminalität“ erklärten die Medienanstalten, eine Einbeziehung der bestehenden Medienaufsichtsstruktur sei sinnvoll und hilfreich. Sie regten zudem an, den Medienanstalten einen Auskunftsanspruch gegenüber Plattformbetreibern zu geben, damit sie die Einhaltung medienrechtlicher Vorschriften gewährleisten könnten.

Das ist eindeutig eine Forderung nach **besseren Vollzugsinstrumenten** im Netz, nicht bloß nach Beratung oder Medienkompetenzförderung.

7. Europäische Ebene: AVMD, DSA, KI

2026 fordern die Medienanstalten zur AVMD-Richtlinie eine technologie- und anbieterneutrale Inhalteregulierung, um neue Geschäftsmodelle im digitalen Raum zu adressieren, sowie effektive Rechtsdurchsetzung auf Basis bestehender Aufsichtsstrukturen.

Zum Digital Services Act erklärt die Gremienvorsitzendenkonferenz 2025, der DSA sei eine notwendige regulatorische Ergänzung der nationalen Medienordnung; Ziel sei, systemische Aufsicht auf europäischer Ebene und fallbezogene Aufsicht durch die Landesmedienanstalten in Einklang zu bringen.

Zum Thema KI erklären die Medienanstalten, eine zeitgemäße Medienaufsicht müsse als „big brother“ die wachsende Rolle von KI bei Erstellung, Distribution und Rezeption von Medieninhalten im Blick behalten; bei KI-Systemen sei Multiperspektivität zu wahren, und die Medienanstalten seien in ihren Zuständigkeitsgebieten einzubeziehen.

8. Strukturierter Angriff auf die Meinungsfreiheit

Es geht nicht mehr nur um klassische Rundfunkaufsicht. Die Landesmedienanstalten verstehen sich zunehmend als staatsfern organisierte, aber öffentlich-rechtlich verfasste Internetaufsicht für meinungsrelevante Kommunikation. Diese Selbstbeschreibung umfasst nicht nur reaktive Beschwerdeverfahren, sondern proaktives Monitoring, automatisierte Vorfilterung, umfassende Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden, Plattformregulierung und die Kontrolle journalistischer Sorgfaltspflichten bei Online-Medien.

E. Maßnahmebezogene Rechtswidrigkeit des Bescheids

I. Die Untersagung ist unbestimmt

Der Bescheid beanstandet bestimmte Passagen, untersagt aber die weitere Verbreitung der Beiträge „in der beanstandeten Form“. Diese Formulierung ist nicht hinreichend bestimmt. Der Kläger kann ihr nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen, welche Handlung genau geboten oder verboten ist.

Muss die beanstandete Passage vollständig gelöscht werden? Darf sie korrigiert werden? Reicht ein Erratum? Genügt eine Quellenpräzisierung? Muss der gesamte Beitrag depubliziert werden? Darf die Aussage mit anderer Quelle erneut erscheinen? Darf ein Hinweis auf die Beanstandung eingefügt werden? Diese Fragen beantwortet der Bescheid nicht mit der Bestimmtheit, die bei einer zwangsgeldbewehrten Untersagung erforderlich ist.

Die Beklagte verlagert damit das Vollstreckungsrisiko auf den Kläger. Wer ein Zwangsgeld vermeiden will, muss im Zweifel löschen. Dies ist der gewollte freiheitsgefährdende Effekt unbestimmter Untersagungsverfügungen im Medienrecht.

II. Die Beklagte ersetzt mildere Mittel durch Untersagungslogik

§ 109 Abs. 2 MStV verlangt, dass eine Untersagung nicht außer Verhältnis steht, dass ihr Zweck nicht anders erreichbar ist und dass sie auf bestimmte Arten, Teile oder Zeiten von Angeboten zu beschränken ist, soweit der Zweck dadurch erreicht werden kann. Die Norm selbst zwingt also zur minimalinvasiven Maßnahme.

Gerade bei journalistischen Beiträgen ist eine Korrektur, Klarstellung, Quellenpräzisierung oder ein Erratum regelmäßig das mildere und zugleich geeignetere Mittel. Es bewahrt den Debattenzusammenhang, stellt die Information richtig und vermeidet den Eindruck behördlicher Depublikation. Eine Löschung oder lösungsähnliche Untersagung ist demgegenüber das schwerere Mittel.

Die Beklagte hält mildere Mittel für nicht gleich wirksam. Wenn es um präzise lokalisierbare Zahlen-, Quellen- oder Begriffsprobleme geht, ist eine satzgenaue Korrektur nicht weniger wirksam als eine Untersagung. Sie ist vielmehr publizistisch sachge-

rechter. Sie informiert den Leser über den behaupteten Fehler, statt den Beitrag aus der öffentlichen Debatte zu verdrängen.

So funktioniert das zivilrechtliche Äußerungsrecht.

III. Die Beklagte verwertet Kritik des Klägers als Erforderlichkeitsargument

Geradezu faschistoid mutet es an, dass die Beklagte öffentliche Äußerungen des Klägers über die Medienanstalten und über angebliche Zensur als Argument dafür heranzieht, mildere Mittel seien nicht zu erwarten gewesen. Damit wird die Kritik an der Behörde selbst zum Grund für die Verschärfung der Maßnahme.

Dies ist verfassungsrechtlich unzulässig. Art. 5 Abs. 1 GG schützt auch scharfe, polemische und überzogene Kritik an Behörden. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass auch polemische und verletzend formulierte Äußerungen grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen.

vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 16.01.2025 - 1 BvR 1182/24

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/01/rk20250116_1bvr118224.html.

Eine Behörde darf nicht sagen: Weil der Betroffene uns öffentlich scharf kritisiert, gehen wir davon aus, dass eine mildere Maßnahme nicht genügt. Eine solche Logik bestraft die Wahrnehmung von Meinungsfreiheit und verstärkt den Einschüchterungseffekt.

F. Artikelbezogene Würdigung

I. Artikel vom 03.04.2025: PKS-/Excel-Auswertung

Die Beklagte beanstandet beim Artikel vom 03.04.2025 im Kern, der Kläger habe die Spalte „X“ in einer PKS-Tabelle fehlerhaft als divers oder unbekannt interpretiert, obwohl es sich um die Summe aus männlich und weiblich gehandelt habe. Daraus seien Zahlen verdoppelt worden. Ferner sei der Begriff „Vergewaltigung“ beziehungsweise die Zuordnung von Ober- und Unterkategorien fehlerhaft verwendet worden.

Der Kläger hält daran fest, dass der Beitrag im Lichte seines Quellenanhangs und seiner Rechercheanleitung zu lesen ist. Der Artikel wollte nicht verdecken, sondern im Gegenteil den Leser an die Daten heranzuführen. Gerade bei offen gelegten Quellen ist das naheliegende Korrektiv nicht die Untersagung, sondern die transparente Korrektur.

Selbst wenn das Gericht einzelne statistische Beanstandungen für vertretbar halten sollte, folgt daraus nicht die Rechtmäßigkeit der Untersagung. Die von der Beklagten behaupteten Fehler sind präzise lokalisierbar: Korrektur der Summen, Klarstellung der Bedeutung der Spalte „X“, Präzisierung der PKS-Kategorien, Anpassung einzelner Schlussfolgerungen. All dies kann satzgenau und transparent erfolgen. Eine beitragsbezogene Untersagung „in beanstandeter Form“ ist dafür nicht erforderlich.

Nicht tragfähig ist ferner jedes Begründungselement, das aus dem Fehler auf eine dem Kläger willkommene oder absichtliche Verzerrung schließt. Eine belastende Verwaltungsmaßnahme darf nicht auf Motivunterstellungen gestützt werden. Maßgeblich ist, ob eine konkrete Tatsachenbehauptung falsch, erheblich und nicht durch mildere Mittel korrigierbar ist. Das ist nicht dargelegt.

II. Artikel vom 26.11.2024: „tägliche und überwiegend von Syrern und Afghanen geführte Messerangriffe“

Die Beklagte legt die Formulierung „überwiegend von Syrern und Afghanen geführte Messerangriffe“ als Behauptung aus, Syrer und Afghanen stellten mehr als die Hälfte sämtlicher Täter oder Tatverdächtiger bei Messerangriffen in Deutschland. Diese Deutung ist nicht zwingend, sondern die belastendste denkbare Deutung.

Der Satz nennt keine eindeutig definierte Vergleichsgruppe. Er kann sich auf nicht-deutsche Tatverdächtige, auf polizeilich oder medial sichtbar gewordene Fälle, auf die von der in Bezug genommenen Quelle erfassten Fälle, auf bestimmte Fallgruppen oder auf eine publizistische Wahrnehmung beziehen. Ebenso ist „geführt“ kein strafrechtlich technischer Begriff. Er kann umgangssprachlich Tatverdächtige, Beschuldigte oder berichtete Täter meinen, nicht zwingend rechtskräftig verurteilte Täter.

Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die Behörde nicht die maximal belastende Lesart wählen und daraus eine falsche Tatsachenbehauptung konstruieren. Gerade im Tagesgeschäft von Medien und politischen Meinungskampf sind Formulierungen im Gesamtzusammenhang auszulegen. Auch zugespitzte, polemische oder untechnische Ausdrucksweisen bleiben grundsätzlich von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.

Soweit die Beklagte meint, die Formulierung hätte präziser gefasst werden müssen, wäre dies allenfalls ein Anlass für eine Klarstellung. Denkbar wären Formulierungen wie „auffällig häufig“, „unter den häufig genannten Nationalitäten“, „nach ausgewerteten Meldungen“ oder „nach der in Bezug genommenen Datenbasis“. Eine solche Präzisierung wäre geeignet, den von der Beklagten gerügten Eindruck zu vermeiden. Eine Untersagung trägt das nicht.

Soweit die Beklagte den später erschienenen NZZ-Artikel als Quelle verwirft, ist zu unterscheiden: Als ursprüngliche Quelle für den Beitrag kann ein späterer Artikel na-

turgemäß nicht gedient haben. Als nachträglicher Plausibilitäts- oder Kontextbeleg für die tatsächliche Debattenlage ist er aber nicht unbeachtlich. Jedenfalls trägt der Hinweis auf den Erscheinungszeitpunkt keine Untersagung, sondern allenfalls die Feststellung, dass diese Quelle bei Veröffentlichung noch nicht herangezogen worden sein kann.

III. Artikel vom 21.12.2024: „täglich“, „Vergewaltigungen / Gruppenvergewaltigungen“, „Terror“

Beim Artikel vom 21.12.2024 beanstandet die Beklagte insbesondere Formulierungen zu täglichen Vergewaltigungen oder Gruppenvergewaltigungen sowie die diskriminierungsbezogene Zuspitzung eines „täglichen Terrors“. Auch hier zeigt sich das methodische Grundproblem des Bescheids: Die Beklagte behandelt politische und rhetorische Verdichtung wie eine exakte statistische Mindestbehauptung.

Der Begriff „täglich“ kann in journalistischer Sprache eine mathematische Aussage im Sinne von mindestens 365 Fällen pro Jahr sein. Er kann aber ebenso eine rhetorische Verdichtung für „ständig“, „immer wieder“, „regelmäßig“ oder „in großer Häufigkeit“ bedeuten. Welche Deutung maßgeblich ist, hängt vom Kontext ab. Die Beklagte ersetzt diese Auslegung durch eine Rechenoperation. Damit überspannt sie den Sorgfaltsmaßstab.

Auch der Begriff „Gruppenvergewaltigung“ ist kein Grund für eine hoheitliche Untersagung, nur weil er strafrechtlich nicht als terminus technicus ausgestaltet ist. Die Alltagssprache und die publizistische Sprache dürfen Begriffe verwenden, die nicht deckungsgleich mit Tatbestandsbezeichnungen des Strafgesetzbuches sind. Entscheidend ist, ob der Leser in relevanter Weise irregeführt wird. Wenn eine Präzisierung erforderlich ist, kommt wiederum eine Klarstellung in Betracht, nicht die Untersagung eines Beitrags.

Soweit die Beklagte über Ziffer 12 Pressekodex eine diskriminierende Wirkung annimmt, ist das unzulässig.

Der Pressekodex ist kein Gesetz – siehe oben.

Er kann nicht als Maßstab für hoheitliche Sanktionen politischer Kritik an Migration, Kriminalität oder staatlicher Sicherheitspolitik dienen. Eine scharfe, auch verletzende Kritik an politischen Zuständen, illegaler Migration, Kriminalitätsentwicklung oder staatlichem Kontrollverlust ist nicht deshalb unzulässig, weil sie pauschal, drastisch oder geschmacklich missliebiger formuliert ist.

Art. 5 GG schützt nicht nur ausgewogene und sprachlich temperierte Beiträge. Er schützt gerade die Zuspitzung. Der Staat darf eine solche Zuspitzung nicht über den

Umweg „berufsethischer Selbstkontrollnormen“ in eine hoheitlich sanktionierte Abweichung von journalistischer Sorgfalt verwandeln.

H. Landesmedienanstalt als Wahrheitsministerium

Die Beklagte versteht ihre Aufgabe ersichtlich nicht nur als Durchsetzung konkreter Rechtsgüter, sondern als Schutz des demokratischen Meinungsbildungsprozesses vor unsorgfältiger oder verzerrender Publizistik. Genau das ist evidenter Verfassungsverstoß.

Der demokratische Meinungsbildungsprozess geht eine Behörde nichts an, sofern kein relevanter Rechtsverstoß vor allem nicht bei behaupteter falscher Gewichtung, unvollständiger Quellenlage oder unerwünschter Zuspitzung.

Eine solche Funktion ist öffentlich-rechtliche Wahrheits- und Qualitätsaufsicht. Sie ist einer freiheitlichen Medienordnung fremd.

In einer freien Gesellschaft werden schlechte, falsche, einseitige oder polemische Beiträge primär durch Gegenrede, Kritik, Gegendarstellung, zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und gegebenenfalls Strafrecht beantwortet. Nicht durch ein allgemeines behördliches Kuratel über journalistische Sorgfalt.

Der Staat darf nicht entscheiden, welche journalistische Darstellung dem demokratischen Meinungsbildungsprozess dient. Gerade diese Entscheidung muss dem freien publizistischen Wettbewerb überlassen bleiben. Andernfalls wird der demokratische Meinungsbildungsprozess unter dem Vorwand seines Schutzes administrativ eingeehgt.

I. Verfassungskonforme Auslegung und Vorlagefrage

Soweit das Gericht § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV und § 109 MStV wider Erwarten für anwendbar hält, ist eine verfassungskonforme Engführung geboten.

Danach darf die Landesmedienanstalt bei journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten mit politischem Inhalt nur einschreiten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Es muss sich um eine eindeutig identifizierbare Tatsachenbehauptung handeln, nicht lediglich um Wertung, Zuspitzung, rhetorische Verdichtung oder mehrdeutige Formulierung.
2. Die Tatsachenbehauptung muss nachweislich falsch sein.
3. Der Fehler muss erheblich sein und den publizistischen Aussagekern betreffen.

4. Eine Korrektur, Klarstellung, Quellenpräzisierung oder ein Erratum darf nicht gleich wirksam sein.
5. Die Maßnahme muss satzgenau, bestimmt und vollstreckungsfähig tenoriert sein.
6. Die Ungleichbehandlung gegenüber Presseratsmedien muss im konkreten Fall besonders gerechtfertigt sein; daran fehlt es hier.

Kann § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV in Verbindung mit § 109 MStV nicht in dieser Weise grundrechtsschonend ausgelegt werden, ist sie verfassungswidrig.

Dann ist eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zwingend.

Eine Norm, die einer Behörde erlaubt, politische Online-Publizistik anhand berufsethischer, dynamischer und von privaten Selbstkontrollsystemen geprägter Maßstäbe mit Untersagung und Zwangsgeld zu belegen, während vergleichbare Presseratsmedien der milden Selbstkontrollspur unterliegen, ist offensichtlicher Verfassungsverstoß nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG.

J. Ergebnis

Der Bescheid ist daher aufzuheben. Hilfsweise ist er jedenfalls hinsichtlich der Untersagung, der Zwangsgeldandrohung und der Gebührenfestsetzung aufzuheben. Äußerst hilfsweise ist die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, soweit das Gericht die verfassungskonforme Begrenzung der §§ 19, 109 MStV für nicht möglich hält.



Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt